

**Anfragen Novembersession 2018**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 19.11.2018

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

**Ungenügender Personalbestand im Amt für Gemeinden und Raumordnung für zeitnahe Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen?**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz haben am 23. September 2018 mit 78 Prozent Ja-Stimmen die Revision der Ortsplanung gutgeheissen. Gemäss Abstimmungserläuterungen hat Köniz «als erste grosse Gemeinde des Kantons das neue übergeordnete Recht fortschrittlich und termingerecht» umgesetzt. Bevor die neue baurechtliche Grundordnung in Kraft gesetzt werden kann, bedarf es nun noch der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), das zugleich auch erstinstanzlich über hängige Einsprachen zu entscheiden hat. Bis dann bleiben Bauvorhaben, die nach neuem Recht bewilligt werden sollten, blockiert. Nun ist aus dem Kreis der Gemeindebehörden zu erfahren, dass das AGR für die Genehmigung einen Zeitbedarf von bis zu zwei Jahren geltend gemacht habe – was die erwähnten Bauvorhaben um bis zu zwei Jahre blockieren würde.

Ausgehend von diesem Beispiel und Erfahrungen in anderen Gemeinden wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:


1. Wie viele Monate Zeitbedarf sind nach Meinung des Regierungsrates für die Genehmigung von zuvor bereits vorgeprüften, für genehmigungsfähig befundenen Ortsplanungsrevisionen angemessen und vertretbar?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bereits geplant oder bereits ergriffen, um den Zeitbedarf für die Genehmigung revidierter Ortsplanungen zu verkleinern?
3. Ist die lange Wartezeit von Gemeinden wie Köniz bzw. von Bauwilligen auf die Genehmigung der Ortsplanungsrevisionen (auch) auf einen zu geringen Personalbestand des AGR innerhalb der Zentralverwaltung zurückzuführen?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Nach Art. 61 Abs. 4 BauG soll die Genehmigung innert dreier Monate erfolgen, wobei das AGR die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen hat, wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann. Die in den letzten Jahren als Folge der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, des kantonalen Baugesetzes und des kantonalen Richtplanes viel komplexer und aufwändiger gewordene Raumplanung macht jedoch die Fristeinhaltung zu einer immer grösseren Herausforderung, weil beispielsweise das AGR trotz stark ausgeweiteten Aufgabenfeldes nicht über zusätzliche Ressourcen verfügt und andererseits die Planungsträger häufiger nach der Vorprüfung in der Genehmigungsphase an nicht genehmigungsfähigen Planinhalten festhalten und dadurch zeitaufwändige Anhörungen nötig machen.
2. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer rechtlich möglich optimiert. Es wird strikt nach Prioritäten gehandelt (Behandlung der Planungen nach Wichtigkeit und Dringlichkeit der Planung). Die Zeitressourcen des AGR werden, u.a. zulasten von internen und externen Weiterbildungen, prioritär auf die Ortsplanungsgenehmigungen konzentriert.

3. Köniz hat bis dato die Genehmigungsakten zur Ortplanungsrevision nicht beim AGR eingereicht, weshalb noch keine Wartezeit eingetreten ist. Im Übrigen siehe Antwort auf Frage 1.

Verteiler

 Grosser Rat